

§ 1 Zweck und Grundsätze der Richtlinie

Die Gemeinde Bisingen hat als Trägerin öffentlicher Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 GemO BW die Aufgabe, im Rahmen ihrer finanziellen, organisatorischen und personellen Leistungsfähigkeit die für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner erforderlichen Angebote bereitzustellen. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Plätzen in der Kernzeitbetreuung von Grundschulkindern.

Da die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt ist und erfahrungsgemäß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, ist es erforderlich, die Vergabe nach einheitlichen, nachvollziehbaren und sachgerechten Maßstäben zu regeln.

Die Vergabe der Kernzeitbetreuungsplätze erfolgt nach einheitlichen Kriterien, die jeweils einem bestimmten Zweck dienen und in einer abgestuften Rangfolge angewandt werden. Vorrangig berücksichtigt werden berufstätige Alleinerziehende, da in diesen Familien keine Aufteilung von Betreuungsaufgaben zwischen zwei Erziehungsberechtigten möglich ist und deshalb ein besonders hoher Betreuungsbedarf besteht. Ebenfalls mit hoher Priorität werden Familien einbezogen, in denen beide Erziehungsberechtigten berufstätig sind. Dieses Kriterium trägt dem Erfordernis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung; ein erhöhter Beschäftigungsumfang beider Elternteile führt zu einem gesteigerten Bedarf an verlässlicher Betreuung, sodass innerhalb dieses Kriteriums eine weitere Differenzierung nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang erfolgt. Darüber hinaus werden Geschwisterkinder, die bereits in der Kernzeitbetreuung aufgenommen sind, bevorzugt berücksichtigt. Dies dient nicht nur der Familienfreundlichkeit, sondern auch dem Kindeswohl, da eine gemeinsame Betreuung von Geschwistern organisatorische Belastungen der Eltern reduziert und den Kindern die Eingewöhnung erleichtert. Schließlich wird auch besonderen sozialen Gründen Rechnung getragen, um Familien in außergewöhnlichen Belastungssituationen nicht zu benachteiligen und eine sozial ausgewogene Vergabep Praxis zu gewährleisten. Die Priorisierung dieser Kriterien soll sicherstellen, dass die vorhandenen Plätze vorrangig den Familien mit dem größten Betreuungsbedarf zugutekommen und eine nachvollziehbare und gleichheitsgerechte Vergabe gewährleistet ist.

In Baden-Württemberg gibt es ab dem Schuljahr 2026/27 einen stufenweisen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern, der ab 2029/30 alle Klassenstufen 1 bis 4 umfasst (§ 24 Absatz 4 SGB VIII). Einen Anspruch auf die Betreuung haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen. Das sind Kinder an öffentlichen und privaten Grundschulen oder Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Der Anspruch wird schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe



einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung, haben Vorrang auf die Plätze.

Die vorliegende Vergaberichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kernzeitbetreuung. Sie ergänzt die bestehende Benutzungsordnung, welche die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses (z. B. Betreuungszeiten, Entgelte, Kündigungsregelungen) – festlegt.

§ 2 Aufnahmekriterien

(1) Die Platzvergabe erfolgt nach folgender Rangfolge:

1. Berufstätige Alleinerziehende

Erforderlich ist eine regelmäßige Erwerbstätigkeit von mindestens 20 Wochenstunden (entspricht 50 % des Vollzeitmaßstabs von 40 Wochenstunden).

2. Beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig

- a) Gemeinsamer Beschäftigungsumfang von mindestens 80 Wochenstunden (200 % Beschäftigung) → höchste Priorität.
- b) Gemeinsamer Beschäftigungsumfang von 60 bis 79 Wochenstunden (150–199 %) → mittlere Priorität.
- c) Gemeinsamer Beschäftigungsumfang von weniger als 60 Wochenstunden (< 150 %) → nachrangig.

Der Vollzeitmaßstab beträgt 40 Wochenstunden je Elternteil.

3. Geschwisterkinder bereits in der Kernzeitbetreuung

(2) Unabhängig von der Rangfolge nach Absatz 1 kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine vorrangige Aufnahme erfolgen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen.

Besondere soziale Gründe liegen nur vor, wenn eine außergewöhnliche Belastungssituation besteht, die über den allgemeinen Betreuungsbedarf hinausgeht und einen zwingenden Platzbedarf begründet. Dies ist insbesondere der Fall bei:

- a) einer ärztlich nachgewiesenen schweren oder chronischen Erkrankung oder Behinderung eines Elternteils, die die Betreuung erheblich einschränkt,
- b) einer ärztlich nachgewiesenen schweren oder chronischen Erkrankung oder Behinderung des Kindes, die eine besondere Kontinuität in der Betreuung erfordert,
- c) einer durch das Jugendamt oder eine vergleichbare Fachstelle schriftlich bestätigten sozialpädagogischen Notwendigkeit.



Das Vorliegen eines Härtefalls ist durch geeignete Nachweise (fachärztliches Attest, Behindertenausweis, Stellungnahme des Jugendamts oder einer anderen fachlich zuständigen Stelle) zu belegen.

(3) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Kriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums (Bewerbungstichtag). Nach diesem Zeitpunkt eingetretene Änderungen der persönlichen oder beruflichen Verhältnisse werden im laufenden Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.

(4) Bestehen nach Anwendung der vorstehenden Kriterien mehrere gleichrangige Bewerbungen und reichen die Plätze nicht aus, entscheidet das Losverfahren. Das Losverfahren wird in einem Protokoll dokumentiert, aus dem Zeitpunkt, Verfahren und Ergebnis der Ziehung eindeutig hervorgehen.

§ 3 Nachweise

(1) Für die Anerkennung der in § 2 genannten Kriterien sind von den Erziehungsberechtigten geeignete und überprüfbare Nachweise vorzulegen. Als Nachweise kommen insbesondere in Betracht:

- bei abhängig Beschäftigten: eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers mit Angabe des vertraglich vereinbarten wöchentlichen Stundenumfangs,
- bei Selbständigen oder Gewerbetreibenden: aktueller Handelsregistrauszug, gültige Gewerbeanmeldung, Konzessions- oder Zulassungsurkunde, jeweils ergänzt durch eine Bestätigung z.B. des Steuerberaters oder vergleichbare Unterlagen, aus denen der zeitliche Umfang der Tätigkeit hervorgeht,
- bei freiberuflich Tätigen: Bestätigung der zuständigen Berufskammer (z. B. Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Steuerberaterkammer) in Verbindung mit geeigneten Belegen über den tatsächlichen zeitlichen Umfang (z. B. Steuerberaterbescheinigung, Auftragsdokumentation),
- in sonstigen Fällen: andere gültige Nachweise, die sowohl die Berechtigung zur Berufsausübung als auch den Umfang der Tätigkeit eindeutig belegen.

(3) Das Vorliegen besonderer sozialer Gründe ist eindeutig durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z. B. fachärztliches Attest, Behindertenausweis, schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes oder einer anderen fachlich zuständigen Stelle). Eine Berücksichtigung ohne solche Nachweise ist ausgeschlossen.

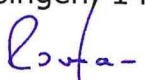
(3) Sämtliche Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens drei Monate alt sein.



§ 4 Warteliste und unterjährige Bewerbung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die im Vergabeverfahren keinen Platz erhalten haben, werden in einer Warteliste geführt. Die Reihenfolge auf der Warteliste bestimmt sich nach der Rangfolge gemäß § 2.
- (2) Bewerbungen, die nach Ablauf des Bewerbungszeitraums eingehen, werden ebenfalls in die Warteliste aufgenommen und nach denselben Kriterien eingeordnet. Bei gleichrangigen Bewerbungen entscheidet das Losverfahren.
- (3) Wird während des laufenden Schuljahres ein Platz frei, rücken Bewerberinnen und Bewerber von der Warteliste in der festgelegten Reihenfolge nach.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachgewiesenen besonderen sozialen Gründen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) kann eine bevorzugte Aufnahme erfolgen.
- (5) Die Warteliste gilt bis zum Beginn des nächsten regulären Vergabeverfahrens und verliert danach ihre Gültigkeit.

Bisingen, 14.10.2025


Roman Waizenegger, Bürgermeister



Hinweis: Platz-Sharing ist möglich. Die Suche nach einem geeigneten Partner muss aber selbständig erfolgen.